

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, lic. iur. Rolf Sele, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Ausserstreitsache der Antragsteller 1. A\*\*\*\*\*, und 2. B\*\*\*\*\*, beide Stiftungsräte der C\*\*\*\*\* Stiftung (FL-\*\*\*\*\*), beide c/o D\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 9494 Schaan, beide vertreten durch \*\*\*\*\* gegen die Antragsgegnerin E\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, D-15537 Grünheide, vertreten durch \*\*\*\*\* D-81379 München, und \*\*\*\*\*, wegen gerichtlicher Abänderung der Beistatuten (Streitinteresse: CHF 50'000.00) s.A., über den Revisionsrekurs der Antragsteller gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 20.06.2024, 06 HG.2023.56, ON 24, mit dem dem Rekurs der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 21.11.2023, 06 HG.2023.56, ON 9, Folge gegeben und dieser unter Rechtskraftvorbehalt aufgehoben sowie die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Kosten des Revisionsrekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### **B e g r ü n d u n g :**

1. Die C\*\*\*\*\* Stiftung (in der Folge auch kurz: Stiftung) ist eine beim Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein, Abteilung Handelsregister, unter der Registernummer FL-\*\*\*\*\* am \*\*.10.2006 hinterlegte privatnützige Stiftung. Die Stiftung wurde am \*\*.10.2006 mit einem Stiftungskapital von CHF 30'000.00 auf unbegrenzte Dauer errichtet. Die Errichtung erfolgte treuhänderisch. Rechtlicher Stifter ist die D\*\*\*\*\*. Wirtschaftlicher Stifter ist F\*\*\*\*\* (sel.), verstorben am \*\*.02.2008. In der Funktion der Repräsentanz steht die D\*\*\*\*\*. Der aktuelle Stiftungsrat besteht aus den Stiftungsratsmitgliedern A\*\*\*\*\* und Dr. B\*\*\*\*\*. Beide Stiftungsräte vertreten die Stiftung über ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweit.

Die Stiftung ist die Dachgesellschaft (indirekte Unternehmensträgerstiftung) der weltweit aktiv tätigen G\*\*\*\*\*-Unternehmensgruppe.

Die Antragsgegnerin, die früher in der Unternehmensgruppe tätig war, aktuell aber nicht mehr, ist Mitglied des Beirates.

Hauptgegenstand des Verfahrens sind von den Antragstellern beabsichtigte Änderungen der Beistatuten, wonach künftig unter anderem nicht in der Unternehmensgruppe tätige Personen nicht mehr Mitglied des Beirates sein dürfen,

Soweit ist die Sach- und Rechtslage derzeit nicht strittig.

2. Die C\*\*\*\*\* *Stiftung* beantragte mit ihrem am 06.04.2023 beim Erstgericht eingelangten Antrag (ON 1) unter Hinweis auf die Notwendigkeit struktureller Änderungen im Zusammenhang mit der Leitung der Unternehmensgruppe die „gerichtliche Zustimmung auf Abänderung der Beistatuten“ der Stiftung. Dieser Schriftsatz wurde mit jenem vom 06.11.2023 (ON 8), eingebracht von den *Stiftungsräten A\*\*\*\*\* und B\*\*\*\*\**, teilweise modifiziert und teilweise ergänzt bzw verbessert.

3. Das *Fürstliche Landgericht* gab diesem Antrag mit seinem Beschluss vom 21.11.2023 (ON 9) statt, indem es Folgendes aussprach:

„Die Beistatuten der C\*\*\*\*\* Stiftung, Schaan, vom \*.11.2006 werden wie folgt abgeändert (Änderungen durch Unterstreichung hervorgehoben):

Ziff 1.2.5 lautet neu wie folgt:

Für eine Person, der die Nachfolge aufgrund der Nachfolgerliste angeboten wurde, ist die Stellvertretung nicht möglich.

Ziffer 1.4.2 lautet neu wie folgt:

Ein Mitglied des Beirats kann sich nur durch ein weiteres Mitglied des Beirats über vorgängig erteilte schriftliche Bevollmächtigung bei einer Sitzung vertreten lassen. Wenn alle Mitglieder des Beirates bei einer Sitzung anwesend oder ordnungsgemäss durch

ihre Stellvertreter vertreten sind, kann der Beirat auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten beschlussfähig tagen.

Ziffer 1.3.0 «Mitgliedschaftsvoraussetzungen» lautet neu wie folgt:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Beirat ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, welche insbesondere die Volljährigkeit voraussetzt, und die Unbescholtenheit. Darüber hinaus kann nur Mitglied im Beirat sein, wer zum Zeitpunkt seiner Bestellung und über die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat in zumindest einem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen aktiv tätig ist. Als Mitglieder des Beirates kommen nur natürliche Personen in Frage.

Ist die (vollständige oder teilweise) Geschäftsunfähigkeit nicht durch eine Entscheidung eines nach liechtensteinischem Recht zuständigen Gerichts nachgewiesen, kann ein Mitglied des Beirates auch durch einstimmigen Beschluss der übrigen Beiratsmitglieder seines Amtes enthoben werden, wenn der Beirat vor der Amtshebung aus mindestens 3 Mitgliedern bestanden hat und die (vollständige oder teilweise) Geschäftsunfähigkeit des seiner Funktion zu enthebenden Mitgliedes durch ein Gutachten eines anerkannten medizinischen Sachverständigen aus dem Fachbereich der Psychiatrie, der an einer Universität in Deutschland, Österreich oder der Schweiz einen Lehrstuhl in diesem Fach bekleidet, nachgewiesen ist.

Ziffer 1.2.4 lautet neu wie folgt:

Jedes Mitglied mit Ausnahme von Herrn F\*\*\*\*\* hat dem Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) zusammen mit der Annahmeerklärung für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit, seines Ablebens, wie auch für den Fall des Ausscheidens aus dem Beirat aus sonstigen Gründen eine mindestens vier und höchstens acht Personen nennende, nach Priorität geordnete Liste von Nachfolgern zu übermitteln (Nominierung). Für minderjährige nominierte Nachfolger können volljährige Interimsmitglieder nominiert werden. Die Nichtübermittlung einer solchen Liste

binnen einer vom Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) zu setzender Nachfrist gilt als Ablehnung der Funktionsübernahme.

Jedes Mitglied des Beirates, welches eine solche Nachfolgerliste übermittelt hat, ist jederzeit berechtigt, diese Liste durch Übermittlung einer neuen Liste, die die hier genannten Voraussetzungen erfüllt, zu ersetzen.

Für jedes ausscheidende Mitglied ist aufgrund dessen Nachfolgerliste vom Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) einem Nachfolger die Mitgliedschaft im Beirat anzubieten. Bei Nichtvorhandensein oder Erschöpfung der Nachfolgerliste haben die verbliebenen Beiratsmitglieder einen Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes zu bestimmen (Kooptierung). Die Mitgliedschaft ist der kooptierten Person vom Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) anzubieten. Die Kooptierung eines Nachfolgers erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jeder auf diese Weise bestimmte Nachfolger hat die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Beirat nach Ziffer 1.3.0 zu erfüllen und zum Zeitpunkt seiner Berufung in den Beirat ausschliesslich in den von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen aktiv tätig sein.

Sowohl das jeweilige Beiratsmitglied als auch der Beirat haben bei der Erstellung der Nachfolgerlisten bzw. bei Kooptierung von Nachfolgern darauf zu achten, dass als Nachfolger von Herrn RA H\*\*\*\*\* sich nur Personen qualifizieren, die in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zum Zeitpunkt des Anbietens der Mitgliedschaft als Rechtsanwälte eingetragen sind. Eine spätere Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte schadet nicht, sofern die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Punkt 1.3 hiernach weiterhin erfüllt werden.

Der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) hat, bevor er einem Nachfolger die Mitgliedschaft anbietet, den Beirat darüber zu informieren und einen entsprechenden Antrag einzubringen. Auf Verlangen eines Beiratsmitglieds hat der Stiftungsrat weitere Informationen zur Person des Nachfolgers, wie insbesondere

dessen Lebenslauf, zur Verfügung zu stellen. Weiters ist auf Verlangen eines Beiratsmitglieds der Nachfolger anlässlich einer Sitzung des Beirates zu einem persönlichen Gespräch zu laden.

Der Beirat kann einen Nachfolger in begründeten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen. Bei der Abstimmung hat das ausscheidende Beiratsmitglied in den Ausstand zu treten. Der nominierte Nachfolger ist bei dieser Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Ziffer 1.5.1 lautet neu wie folgt:

Für folgende Geschäfte benötigt der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) vor Ausführung derselben die Herstellung des Einvernehmens mit dem Beirat: Kann ein Einvernehmen zwischen Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) und Beirat nicht binnen 8 Tagen hergestellt werden, hat der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) bei allen Sachverhalten, die im Ermessen des Stiftungsvorstandes (Stiftungsrates) liegen, entsprechend den Instruktionen des Beirates zu handeln, sofern der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) hierdurch nicht gegen das Gesetz, Bestimmungen der Stiftungserrichtungsurkunde, der Statuten und Beistatuten verstossen würde. Haben nach Ablauf der vorgenannten Frist von 8 Tagen ab Vorlage des zustimmungspflichtigen Geschäfts an den Stiftungsbeirat die Beiratsmitglieder nicht in ausreichender Anzahl ihre Stimme abgegeben oder ist seitens des Stiftungsbeirates eine Entscheidung überhaupt unterblieben, dann gilt die unterbreitete Empfehlung des Stiftungsrates als angenommen.

- a) hinsichtlich jener Verbandspersonen und Gesellschaften, an denen die Stiftung eine Beteiligung hält (Beteiligungen): die Ausübung der Stimmrechte der Stiftung in den Haupt-, General-,  
Gesellschafter-,  
Gründerrechtsinhaberversammlungen etc. dieser  
Verbandsperson und Gesellschaften, insbesondere im Hinblick auf

- i. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc. und die Wahl und Abberufung der Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates, Beirates oder sonstigen Kontrollgremiums,
  - ii. die Abnahme der Jahresrechnung und die Gewinnverwendung,
  - iii. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc.,
  - iv. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
- b) hinsichtlich jener Verbandspersonen und Gesellschaften, an denen Verbandspersonen und Gesellschaften, an denen die Stiftung eine Beteiligung hält, direkt oder indirekt Beteiligungen halten (Unterbeteiligungen): die Erteilung von Weisungen und die Bekanntgabe der Eigentümerwünsche durch die Stifter an die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc. der die Unterbeteiligung haltenden Verbandspersonen und Gesellschaften, für das Stimmverhalten in den Haupt-, General-, Gesellschafter-Gründerrechtsinhaberversammlungen etc. der Unterbeteiligungen, insbesondere im Hinblick auf
- i. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc. und die Wahl und Abberufung von Mitgliedern eines allfälligen Aufsichtsrates, Beirates oder sonstigen Kontrollgremiums,
  - ii. die Abnahme der Jahresrechnung und die Gewinnverwendung,
  - iii. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc.,
  - iv. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,

Darüber hinaus umfasst die Zustimmungspflicht die Punkte

- c) die Festlegung der Vermögensverwaltungsstrategie hinsichtlich des Kapitalfonds,
- d) die Verlegung des Sitzes der Stiftung ins Ausland,
- e) die Umwandlung der Stiftung oder die Übertragung des Vermögens der Stiftung auf eine Verbandsperson oder einen Trust des In- oder Auslandes,
- f) die Auflösung der Stiftung,
- g) die Änderung der Statuten (soweit zulässig) und, vorbehaltlich der Bestimmung unter Punkt 7, welche die Abänderbarkeit dieser Beistatuten gesondert regelt, die Abänderung von sonstigen Beistatuten (soweit zulässig).

Bei dringenden Geschäften, die keinen Aufschub dulden oder die Einholung der vorherigen Zustimmung des Beirats zeitlich ohne Nachteil für die Stiftung nicht zulassen, kann die Zustimmung des Beirats im Rahmen der ersten ordentlichen Beiratssitzung nach Abschluss des Geschäfts oder im Rahmen einer ausserordentlichen Beiratssitzung auch nachträglich eingeholt werden.»

Dieser Entscheidung legte das Erstgericht den als bescheinigt angenommenen und als solchen bezeichneten „Sachverhalt“ zugrunde, der oben zu Punkt 1. und nachfolgend wiedergegeben wird:

1. „Die Stiftung wurde am \*\*.10.2006 mit einem Stiftungskapital von CHF 30'000.00 auf unbegrenzte Dauer errichtet. Die Errichtung erfolgte treuhänderisch. Rechtlicher Stifter ist die D\*\*\*\*\* mit Sitz in \*\*\*\*\* FL-9494 Schaan. Wirtschaftlicher Stifter ist Herr F\*\*\*\*\* (sel.), geboren am \*\*.05.1942 mit Wohnsitz zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung in \*\*\*\*\*, FL-9495 Triesen. Herr F\*\*\*\*\* ist am \*\*.02.2008 verstorben.

In der Funktion der Repräsentanz steht die D\*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, FL-9494 Schaan. Der aktuelle Stiftungsrat besteht aus den Stiftungsratsmitgliedern A\*\*\*\*\*, deutscher Staatsangehöriger



mit Wohnsitz in D-83395 Freilassing, sowie B\*\*\*\*\*, liechtensteinischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in FL-9494 Schaan. Beide Stiftungsräte vertreten die Stiftung über ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

2. Die Stiftung ist die Dachgesellschaft (indirekte Unternehmensträgerstiftung) der weltweit aktiv tätigen G\*\*\*\*\*-Unternehmensgruppe. Die G\*\*\*\*\*-Unternehmensgruppe ist weltweit führend in der Produktion und dem Handel von Armaturen, Ventilen und Formstücken für die Wasser- und Gasversorgung sowie Abwasserentsorgung. Es bestehen Produktionsstätten und Handelsniederlassungen in Deutschland, der Schweiz, in Osteuropa und in den USA. Zu den Kunden der Unternehmensgruppe zählen überwiegend kommunale Einrichtungen der Wasser- und Gasversorgung weltweit.

Am Beginn stand die Gründung der ersten Betriebsstätte in Vöcklabruck (Österreich) durch den gelernten Maschinenschlosser F\*\*\*\*\* (sel.) im Jahr 1948. Zahlreiche Produktentwicklungen und Patentierungen im Bereich der Armatur- und Formstücktechnik festigten den Erfolg bis in die späten 80er Jahre des letzten Jahrhunderts. Die Ostöffnung am Beginn der 1990er Jahre nutzte F\*\*\*\*\* (sel.) für Expansionen und die Gründung von Niederlassungen in Tschechien, Polen und der Slowakei. Die starke Expansion setzte sich in den 2000er Jahren bis heute fort und unterhält die G\*\*\*\*\*-Unternehmensgruppe aktuell weltweit zahlreiche Niederlassungen, Betriebsstätten und Tochtergesellschaften. Für das Geschäftsjahr 2021 verzeichnete die Unternehmensgruppe einen Konzernumsatz (konsolidiert) von rund EUR 276 Millionen.

3. Die Statuten der Stiftung in der aktuell nach wie vor gültigen Fassung vom 25. Oktober 2006 enthalten deren Zweckbestimmung in § 2:

*«Der Zweck der C\*\*\*\*\* Stiftung ist es:*

- *durch geeignete Massnahmen einen Einfluss auf die Leitung der von der Stiftung (direkt oder indirekt) gehaltenen Unternehmen zu erlangen und auf diesem Wege den Fortbestand und den Ausbau des Vermögens zu fördern sowie*
- *für die finanzielle Unterstützung und Förderung des bzw. der Gründer, der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen und dessen bzw. deren Familienangehörigen, solange solche vorhanden sind, durch Vornahme von Ausschüttungen und Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile Sorge zu tragen.*
- *Die Stifterin trifft in den ersten von ihr selbst zu erlassenden Beistatuten die Festlegung, welcher Personenkreis als Familienmitglieder des oder der Gründer der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen anzusehen ist, und ob einzelne Familienmitglieder trotz ihrer Stellung als Familienmitglieder nicht zu Begünstigten im Sinne der Bestimmung des § 78 Abs. 1 TrUG zählen sollen. Die Stifterin ist gleichfalls berechtigt, in den ersten von ihr erlassenen Beistatuten weitere bestimmt bezeichnete physische und juristische Personen zu Begünstigten der C\*\*\*\*\* Stiftung zu bestellen, obwohl diese nicht Familienmitglieder der oder der Gründer der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen sind.*
- *nach Wegfall sämtlicher vorbezeichneter Begünstigter sind von der C\*\*\*\*\* Stiftung gemeinnützige Einrichtungen durch Vornahme von Ausschüttungen und Gewährungen sonstiger wirtschaftlicher Vorteile zu bedenken.*
- *Zur Erfüllung ihres Zweckes besorgt die C\*\*\*\*\* Stiftung die Verwaltung ihres Vermögens und ist berechtigt, jedwede Art von Rechtsgeschäften abzuschliessen, die der Verfolgung und Verwirklichung des Stiftungszweckes dienlich sind, wobei allerdings ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nicht betrieben werden darf.»*

Anlässlich der Stiftungerrichtung wurden in Entsprechung von § 7 Bst. a der Statuten am 10. November 2006 Beistatuten erlassen. Die Beistatuten regeln unter Ziff. 1. ff. die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsbeirates, sowie unter Ziff. 2. ff. die Stiftungsbegünstigten.

Die in den Beistatuten getroffene Regelung hinsichtlich der Begünstigung umfasst auf der Grundlage von Ziffer 2.3.6 die «gemäss Stiftungszweck zu unterstützenden Unternehmen, die direkt oder indirekt von der C\*\*\*\*\* Stiftung gehalten werden». Diesen kommt somit die Stellung von Stiftungsbegünstigten (Ermessensbegünstigte) zu.

In den von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen manifestiert sich somit der Stiftungszweck nach § 2 der Statuten der Stiftung, wonach deren finanzielle Unterstützung und Förderung zu verfolgen ist und (zu diesem Zweck) durch geeignete Massnahmen seitens der Stiftung ein Einfluss auf die Leitung dieser Unternehmen zu erlangen ist und auf diesem Wege der Fortbestand und der Ausbau des Vermögens zu fördern ist.

Wesentlicher Bestandteil des Zwecks der Stiftung ist somit in Konsequenz obiger Ausführungen die Förderung und die Sicherung des Fortbestandes und der Ausbau des Vermögens der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen der Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\*.

4. Neben dem Stiftungsrat wurde auf der Grundlage von § 6 der Statuten bei Errichtung der Stiftung als weiteres Organ ein Stiftungsbeirat eingerichtet, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse gesondert unter Abschnitt 1. in den Beistatuten der Stiftung geregelt werden.

Der Stiftungsbeirat (in der Folge kurz «Beirat») verfolgt nach Ziff. 1.1.0 der Beistatuten den Zweck, den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in Bezug auf die zu treffenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Haltung von Beteiligungen und Unterbeteiligungen, zu unterstützen.

Zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) bestand der Beirat ausschliesslich aus diesem selbst (Ziff. 1.2.1: «*Der Beirat besteht aus Herrn F\*\*\*\*\*, \*.05.1942, \*\*\*\*\*, FL-9495 Triesen solange dieser die Mitgliedschaftsvoraussetzungen Pkt. 1.3 erfüllt und Willens ist, diese Funktion auszuüben.*»).

Eine Nachfolgeregelung sehen die Beistatuten in Ziff. 1.2.2 vor. Danach besteht der Beirat nach dem Ausscheiden von F\*\*\*\*\* aus höchstens sechs Mitgliedern, wobei sich der Beirat vorbehaltlich der Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach Ziff. 1.3.0 der Beistatuten aus den unter Ziff. 1.2.3 genannten Personen zusammensetzt. Der nach dem Ableben des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) sich in Entsprechung der Vorgaben der Beistatuten im Jahr 2008 konstituierende Beirat setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- Frau E\*\*\*\*\*;
- Herr I\*\*\*\*\*;
- Herr A\*\*\*\*\*;
- Herr Rechtsanwalt H\*\*\*\*\*.

Herrn Rechtsanwalt H\*\*\*\*\* kam dabei die Funktion des Beiratsvorsitzenden zu. Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Beirats sind im Zeitablauf seit dessen Konstituierung im Jahr 2008 ausschliesslich in der Person des Beiratsvorsitzenden eingetreten, welcher mehrmals wechselte.

Da entweder infolge Anfechtung oder über den Abschluss von rechtskräftigen gerichtlichen Vergleichen die im Beistatut unter Ziff. 2.3.1 ff. genannten natürlichen Personen ihre Stellung als Begünstigte auf der Grundlage der §§ 12 und 13 der Statuten verloren haben, sind auch sämtliche Passagen der Regelungen über die Zusammensetzung des Beirats, welche eine Funktion oder ein Anrecht auf eine solche Funktion für einen

Begünstigten oder dessen Nachkommen vorsehen, nicht zur Anwendung gelangt.

Der aktuelle Beirat setzt sich somit aus den folgenden Personen zusammen:

- Frau E\*\*\*\*\*;
- Herr I\*\*\*\*\*;
- Herr A\*\*\*\*\*;
- Herr Dipl. Kfm. J\*\*\*\*\* in der Funktion des Beiratsvorsitzenden.

Die Beistatuten sehen unter Ziff. 1.2.4 die Regelung zur Ersatzwahl von Beiratsmitgliedern in der Weise vor, dass grundsätzlich jedes Beiratsmitglied eine Nachfolgerliste zu erstellen hat, worin für den Fall des Ausscheidens aus dem Beirat oder sonstigen Gründen mindestens vier bis höchstens acht Personen zu nennen und nach Priorität zu ordnen sind und diese Nachfolgerliste dem Stiftungsbeirat zu übergeben ist. Es gilt die Regelung, dass für jedes ausscheidende Mitglied der Stiftungsrat aufgrund dessen Nachfolgerliste einem Nachfolger die Mitgliedschaft im Beirat anzubieten hat. Nur bei Nichtvorhandensein oder Erschöpfung der Nachfolgerliste steht es den verbliebenen Beiratsmitgliedern frei, einen Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen (Kooptierung). Hinsichtlich der Person des Nachfolgers des Beiratsvorsitzenden qualifizieren sich ausschliesslich Personen, die in Deutschland, Österreich, der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zum Zeitpunkt des Angebots der Mitgliedschaft im Beirat als Rechtsanwälte eingetragen sind. Eine spätere Streichung aus der Liste der eingetragenen Rechtsanwälte schadet dabei nicht, sofern die unter Ziff. 1.3.0 genannten weiteren Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Unbescholtenheit sowie Geschäftsfähigkeit) weiterhin erfüllt sind.

In Entsprechung von Ziff. 1.2.4 der Beistatuten liegen dem Stiftungsrat bezüglich jedes einzelnen Beiratsmitglieds eine entsprechende Nachfolgerliste vor.

5. Dem Beirat kommen wesentliche Einflussrechte auf die Stiftung, insbesondere auf die direkt oder indirekt von ihr gehaltenen Unternehmensbeteiligungen, zu. Von zentraler Bedeutung sind die unter Ziff. 1.5.0 ff. der Beistatuten zusammengefassten «Zustimmungspflichtige Geschäfte».

Die **Ziff. 1.5.1. Bst. a** der Beistatuten umfasst die Regelung für zustimmungspflichtige Geschäfte betreffend der direkten Unternehmensbeteiligungen der Stiftung, während **Ziff. 1.5.1. Bst. b** jene für die von der Stiftung indirekt gehaltenen Unterbeteiligungen umfasst. Die Befugnis des Beirats beinhaltet die Pflicht des Stiftungsrates zur Einholung der Zustimmung des Beirats vor Ausführung der nachfolgenden in den Beistatuten aufgeführten Geschäfte betreffend:

- a) *die Ausübung der Stimmrechte der Stiftung in den Haupt-, General-, Gesellschaft-, Gründerrechtsinhaberversammlungen der jeweiligen Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf*
- i. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc. und die Wahl und Abberufung der Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates, Beirates oder sonstigen Kontrollgremiums,*
  - ii. die Abnahme der Jahresrechnung und die Gewinnverwendung,*
  - iii. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes, der Geschäftsführung etc.,*
  - iv. den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen,*
- b) *umfasst wiederum obige Geschäfte i. bis iv. auf der Ebene der mittelbaren Beteiligungen,*

Darüber hinaus umfasst die Zustimmungspflicht die Geschäfte:

- c) die Festlegung der Vermögensverwaltungsstrategie hinsichtlich des Kapitalfonds,*
- d) die Verlegung des Sitzes der Stiftung ins Ausland,*
- e) die Umwandlung der Stiftung oder die Übertragung des Vermögens der Stiftung auf eine Verbandsperson oder einen Trust des In- oder Auslandes,*
- f) die Auflösung der Stiftung,*
- g) die Änderung der Statuten (soweit zulässig) und, vorbehaltlich der Bestimmung unter Punkt 7, welche die Abänderbarkeit dieser Beistatuten gesondert regelt, die Abänderung von sonstigen Beistatuten (soweit zulässig).*

Diese vorgenannten zentralen Angelegenheiten werden flankiert von weiteren unter Ziff. 1.5.2 genannten Punkten, an denen sich der Beirat zu orientieren hat, welche jedoch mangels Relevanz für den gegenständlichen Antrag ausser Beachtung bleiben können.

Nachdem unter Ziff. 1.5.1 normierten Grundsatz benötigt der Stiftungsrat für sämtliche unter Ziff. 1.5.0 f. angeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte vor Ausführung derselben die Herstellung des Einvernehmens mit dem Beirat.

6. Diese Grundlagen aus den Stiftungsdokumenten der Stiftung vorangestellt ist es nunmehr die oberste Pflicht und Aufgabe des Stiftungsrates, den vom Willen des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) getragenen Stiftungszweck der Förderung der Entwicklung und den Ausbau des Vermögens sämtlicher der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen (§ 2 der Statuten) vollumfänglich und bestmöglich umzusetzen.

Die Stiftung ist gemäss dem Willen des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) als Dachgesellschaft der Unternehmensgruppe in die Entscheidungsprozesse der einzelnen Unternehmensbeteiligungen der gesamten Unternehmensgruppe

eingebunden. So wurde ausdrücklich und zuoberst der Zweckformulierung in § 2 der Statuten vorgegeben, «*durch geeignete Massnahmen einen Einfluss auf die Leitung der von der Stiftung (direkt oder indirekt) gehaltenen Unternehmen zu erlangen und auf diesem Wege den Fortbestand und den Ausbau des Vermögens zu fördern*». Der Stiftungsrat erfüllt diese Aufgabe gemeinsam mit dem Beirat.

Für die am Weltmarkt tätige Unternehmensgruppe bildet es daher eine Grundvoraussetzung, dass die Stiftungsdokumente als elementare Essenz der Willensbildung und Zweckverfolgung innerhalb der Unternehmensgruppe von eindeutiger Aussagekraft sind und in zentralen Fragen der Stiftung eine breite Übereinstimmung und ein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung der Regelungsgehalte in den Stiftungsdokumenten vorherrscht. Insgesamt muss die Organisation der Stiftung hinsichtlich ihrer Effizienz mit den gegenüber seit ihrer Errichtung im Jahr 2006 deutlich gestiegenen Anforderungen Schritt halten.

Seit Errichtung der Stiftung im Jahr 2006 und dem viel zu frühen Ableben des wirtschaftlichen Stifters und Gründers der Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\* im Jahr 2008 ist diese zu einem Konzern gewachsen. Die Unternehmensführung und -steuerung hat an Komplexität deutlich zugenommen und hat sich auch das Geschäftsumfeld gegenüber den Zeiten, in denen F\*\*\*\*\* (sel.) noch selbst die Geschicke des Unternehmens leitete, deutlich verändert. Dagegen entsprechen die Stiftungsdokumente dem Stand der Jahre 2006 (Statuten) und 2007 (Beistatuten).

Die tägliche operative Geschäftspraxis auf der Ebene der Beteiligungen und Unterbeteiligungen bis hinauf zur kontrollierenden und lenkenden Funktion der Stiftung unter Involvierung des Stiftungsrates und Beirat hat zunehmend Inkonsistenzen in den Stiftungsdokumenten aufgezeigt. Dies trifft insbesondere auf das Beistatut zu. Es liegen Passagen vor, die in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen führen,



welche nach Ansicht der Antragsteller geeignet sind, ein friktionsfreies Funktionieren der Dachgesellschaft als Konzernspitze zu gefährden, mit den daraus erwachsenden negativen Folgen für die von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen.

Aufgrund der Tatsache des Ablebens des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) und der statutarisch verfügt und in den Beistatuten konkretisierten Unabänderlichkeit der Beistatuten im Hinblick auf die Regelungen zum Beirat und den Begünstigten treten die Antragsteller daher gegenständlich an das Fürstliche Landgericht als Ausserstreitgericht mit dem Antrag auf Abänderungen im Bereich der Stiftungsorganisation, wie nachfolgend angeführt, heran:

#### 6.1. Regelung der Stellvertretung

Die Beistatuten sehen unter **Ziff. 1.2.5** vor:

*«Die Stellvertretung ist nicht möglich».*

Die Ziff. 1.2.5 steht im Abschnitt über die **«Zusammensetzung»** des Beirates, geregelt in den Ziff. 1.2.0 bis 1.2.7 der Beistatuten. Die vorstehende Ziff. 1.2.4 regelt unter anderem, dass der Stiftungsrat die Nachfolge gemäss der Nachfolgerliste des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds anzubieten hat. Die unmittelbar nachfolgende Ziff. 1.2.6 setzt eine Frist von zwei Wochen, binnen derer ein Nachfolgekandidat dieses Angebot annehmen muss. Aus dieser Systematik (sowie den nachfolgend zu besprechenden und im Widerspruch zu einem generellen Stellvertretungsverbot stehenden Bestimmungen), ergibt sich, dass sich die Ziff. 1.2.5 nur auf die Nachfolgekandidaten im Nachfolgeprozess bezieht. Sich also eine Person, der die Nachfolge im Beirat angeboten wurde, nicht vertreten lassen kann.

Aufgrund dieser überschüssend gewählten Formulierung beantragen die Antragsteller eine Klarstellung dahingehend,

dass aus Ziff. 1.2.5 unzweifelhaft deren Anwendungsbereich hervorgeht. **Es wird dazu auf die Formulierung des Antrags unter IV. 1. verwiesen.**

Einen weiteren Anlass für in diesem Zusammenhang kontroverse Auslegungen innerhalb der Stiftungsorganisation bilden die nachfolgenden Regelungen zur «**Organisation**» in den **Ziff. 1.4.0 bis 1.4.9 der Beistatuten.**

**Ziff. 1.4.2.** lautet: «*Wenn alle Mitglieder des Beirates bei einer Sitzung anwesend oder ordnungsgemäss durch ihre Stellvertreter vertreten sind, kann der Beirat auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Formalitäten beschlussfähig tagen.*»

**Ziff. 1.4.3** lautet: «*Den Vorsitz bei den Sitzungen des Beirates führt der Vorsitzende. Ist kein Vorsitzender bestellt oder ist dieser nicht anwesend, so übernimmt das an Jahren älteste qualifizierte Mitglied des Beirates den Vorsitz (ad-hoc-Vorsitzender). Sind nur Stellvertreter anwesend, so bestellt die Versammlung den Vorsitzenden. [...].*»

**Ziff. 1.4.5** lautet: «*Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend oder ordnungsgemäss durch ihre Stellvertreter vertreten sind.*»

Die Ziff. 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.5 in den Beistatuten legen den Schluss nahe, dass an den Sitzungen des Beirats sich einzelne Mitglieder durch Stellvertreter vertreten lassen können. Jedoch besteht innerhalb der Stiftung eine unterschiedliche Auslegung hinsichtlich der Person des Stellvertreters. **So vertritt ein Teil der Beiratsmitglieder die Ansicht, dass sich ein einzelnes Beiratsmitglied auch durch eine Person vertreten lassen kann, welche nicht selbst dem Beirat angehört. Andere Beiratsmitglieder lehnen diese Auslegung aus Gründen der Vertraulichkeit strikt ab.**

Weiters sei noch auf Ziff. 1.2.1 verwiesen, die es dem damals einzigen Beiratsmitglied F\*\*\*\*\* (sel.) ausdrücklich ermöglichte, sich eines Stellvertreters zu bedienen.

In der Gesamtschau besteht somit unter dem Abschnitt «Zusammensetzung» die überschüssend und generell formulierte Regelung, dass eine Stellvertretung für den Beirat nicht vorgesehen ist. Andererseits suggerieren die Regelungen zur «Organisation» des Beirats, dass an dessen Sitzungen eine Stellvertretung zulässig ist: Jedoch wird keine Aussage darüber getroffen, ob die Person des Stellvertreters selbst in der Funktion des Beirates zu stehen hat oder auch eine nicht in Beiratsfunktion stehende Person aus der Unternehmensgruppe oder überhaupt eine organisationsfremde Drittperson als Stellvertreter zulässig ist.

Im Interesse und zur Sicherung des Wohles der Stiftung beabsichtigen daher die Antragsteller über den gegenständlichen Antrag eine Anpassung im Sinne einer Präzisierung bzw. Klarstellung der unter den Abschnitten «Zusammensetzung» und «Organisation» bestehenden Formulierungen zur Stellvertretung im Sinne einer zukunftssicheren organisatorischen Regelung.

Betreffend die Regelungen zur Organisation des Beirats unter den Ziff. 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.5 ist aus Sicht der Antragsteller die Möglichkeit einer Stellvertretung im Rahmen der Sitzungsteilnahme sowie bei der Beschlussfassung aufgrund der Regelungen im Beistatut vorgesehen. **Jedoch, und ist dies im Beistatut unter Ziff. 1.4.5 im 3. Absatz besonders hervorgehoben, unterliegt das Sitzungsgeschehen der strengsten Geheimhaltung.** Aus Sicht der Antragsteller ist dieser Umstand von herausragender Bedeutung. Denn über den Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften nach den Ziff. 1.5.0 ff. der Beistatuten wird regelmässig über Details auf operativer Ebene der von der Stiftung direkt oder indirekt

gehaltenen Unternehmensbeteiligungen im Beirat diskutiert und seitens des Beirats auch beschlossen. Somit fliessen in die Beiratssitzungen regelmässig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ein, was voraussetzt, dass der Kreis der Beiratsmitglieder eng geschlossen ist und Dritte hierzu keinen Zugang haben.

**Aus Sicht der Antragsteller kann daher eine Stellvertretung im Beirat selbst nur durch ein weiteres Beiratsmitglied erfolgen, welches zuvor vom verhinderten Beiratsmitglied schriftlich bevollmächtigt wurde.** Gegenständlich wünschen somit die Antragsteller die Präzisierung der Regelung zur Organisation des Beirats unter den Ziff. 1.4.0 f. dergestalt, dass die Stellvertretung im Beirat bei den Sitzungen möglich ist, jedoch ausschliesslich durch ein weiteres Beiratsmitglied über vorherige schriftliche Bevollmächtigung erfolgen darf. **Auf den dergestalt formulierten Antrag unter IV. 2. dieses Antrags wird verwiesen.**

#### 6.2. Mitgliedschaftsvoraussetzungen für Beiratsmitglieder

Die **Ziff. 1.3.0** der Beistatuten regelt die «Mitgliedschaftsvoraussetzungen» im Beirat. Demgemäss müssen hierfür drei Kriterien erfüllt sein. Dies ist zum einen (1) die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, welche gemäss Wortlaut insbesondere die Volljährigkeit voraussetzt, (2) die Unbescholtenheit, sowie (3) kommen darüber hinaus als Mitglieder des Beirats ausschliesslich natürliche Personen in Frage.

Ziff. 1.3.0 der Beistatuten ist im Kontext der Stiftungerrichtung im November 2006 zu sehen. Danach war zunächst einziges Mitglied des Beirats der wirtschaftliche Stifter der Stiftung selbst, Herr F\*\*\*\*\* (sel.). Dies gilt auch für den Zeitpunkt der ersten erfolgten Anpassung der Beistatuten und deren aktuell gültige vorliegende Fassung vom 12.02.2007. Die Nachfolgeregelung für den Fall, dass

F\*\*\*\*\* (sel.) aus dem Beirat ausscheidet, wurde in Ziff. 1.2.2 des Beistatuts aufgenommen. Diese Nachfolgeregel wurde nach dem Tod von F\*\*\*\*\* (sel.) am \*\*.02.2008 vollumfänglich umgesetzt und wurden die unter Ziff. 1.2.3 genannten Personen in die Funktion des Stiftungsbeirats berufen. Mit Ausnahme der Funktion des Rechtsanwalts, die gegenständlich Dipl.-Kfm. J\*\*\*\*\* innehat, sind nach wie vor sämtliche unter Ziff. 1.2.3 der Beistatuten genannten Personen aktuell Beiräte der Stiftung.

Aufgrund von gegenüber der Zeit der Errichtung der Stiftung und der Erstellung der Beistatuten geänderten tatsächlichen Verhältnissen entsprechen jedoch die unter Ziff. 1.3.0 aufgestellten Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr dem hypothetischen Willen des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) und bedürfen nach Ansicht der Antragsteller einer Anpassung im Wege einer Ergänzung.

Denn aufgrund des umfassenden Katalogs an zustimmungspflichtigen Geschäften nach Ziff. 1.5.0 f. der Beistatuten und aufgrund der Weite, aber auch Tiefe der im Beirat zu behandelnden Agenden, erlangen dessen Mitglieder Kenntnis über sensible Details sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmensgruppe bzw. beraten und beschliessen über solche. Dies ist unproblematisch, solange sämtliche Mitglieder des Beirats ausschliesslich und vollumfänglich in der Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\* tätig sind. **Dies war auch von Seiten des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* von Anfang an so gedacht. Denn alle zu seiner Nachfolge bestimmten Mitglieder des Beirats gemäss Ziff. 1.2.3 der Beistatuten waren ausnahmslos und vollumfänglich innerhalb der Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\* unter Ausschluss jeglicher Nebentätigkeit beschäftigt.** Als einzige Ausnahme davon galt dies von jeher nicht für die Person des Rechtsanwaltes, da dieser ohnehin aus berufsrechtlichen Gründen zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Mit der Nominierung von für die Unternehmensgruppe tätigen Personen hat der wirtschaftliche Stifter nicht nur für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gesorgt, sondern auch sichergestellt, dass die Aufgaben des Beirates von Personen wahrgenommen werden, die eingehend mit der Beschlussmaterie vertraut sind und aufgrund aktiver Tätigkeit in der Unternehmensgruppe mit dieser in vollster Loyalität verbunden sind. Jemand, der seinen gesamten beruflichen Alltag innerhalb eines Unternehmens verbringt, verfügt in der Regel über relevante Fachkenntnisse, über Einblicke in die internen Abläufe und die personelle Struktur des Unternehmens und besteht ein Loyalitätsverhältnis. Offenkundig entspricht es dem Willen des Stifters, dass der Beirat – neben der rechtlichen Expertise eines Rechtsanwaltes – genau diese besonderen Eigenschaften abbildet.

Zusammengefasst stellt es somit auch nach dem Ableben des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) dessen hypothetischen Stifterwillen dar, dass mit Ausnahme des Beiratsvorsitzenden und als Rechtsanwalt durch dessen Verschwiegenheitspflicht gebundenen Rechtsanwaltes sämtliche übrigen Mitglieder des Beirates ohne Ausnahme und nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Bestellung, sondern für die ganze Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Beirat ohne jegliche Nebentätigkeit ausserhalb der Unternehmensgruppe ausschliesslich in dieser tätig sind.

Zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) und weit über 10 Jahre nach dessen Tod hinaus, stellte die aktuelle Formulierung unter Ziff. 1.3.0 «Mitgliedschaftsvoraussetzungen» kein Problem dar, da sämtliche Beiratsmitglieder (mit Ausnahme des Rechtsanwaltes) diesem Selbstverständnis der Unternehmenszugehörigkeit entsprachen. Die Notwendigkeit einer Präzisierung der genannten Bestimmung im Beistatut in Anlehnung an den hypothetischen Willen des Stifters bedurfte es daher bis dato nicht. Dieser Zustand hat insoweit eine Änderung erfahren, als nunmehr ein Mitglied des Beirats die

Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\* verlassen hat. Dieses Beiratsmitglied nimmt seither als unternehmensfremde Drittperson unter Ausübung ihres Stimmrechts an den Sitzungen des Beirats teil.

**Aus Sicht der Antragsteller widerspricht dies dem hypothetischen Willen des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.).** Über die Tatsache, dass das betreffende Beiratsmitglied nunmehr als unternehmensgruppenfremde Drittperson an den Sitzungen des Stiftungsbeirats teilnimmt und auch sein Stimmrecht ausübt, wird insbesondere gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit verstossen und kann somit der Anforderung nach Ziff. 1.4.5, wonach das Sitzungsgeschehen der strengsten Geheimhaltung unterliegt, nicht mehr konsequent gefolgt werden. Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Katalogs der zustimmungspflichtigen Geschäfte nach Ziff. 1.5.0 der Beistatuten über relevante Interna der gesamten Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\*, somit über Themen von höchster Vertraulichkeitsstufe und damit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, diskutiert und beschlossen wird, gilt es aus Sicht der Antragsteller sicherzustellen, dass keine unternehmensgruppenfremde Drittperson in einer Funktion als Stiftungsbeirat an den Sitzungen teilnimmt und auch an der Beschlussfassung mitwirkt.

Zur Wahrung des hypothetischen Willens des Stifters F\*\*\*\*\* beabsichtigen gegenständlich die Antragsteller eine Präzisierung der Formulierung der Ziffer 1.3.0 «Mitgliedschaftsvoraussetzungen» dergestalt, dass als weiteres Kriterium für eine Mitgliedschaft im Beirat die umfassende und ausnahmslose Zugehörigkeit der in Frage stehenden Person zur Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\* zum Zeitpunkt ihrer Bestellung sowie über die gesamte Dauer der Funktionsperiode hinaus festgelegt wird und die Zugehörigkeit zum Stiftungsbeirat automatisch durch das Verlassen der Unternehmensgruppe ohne Ansehen des Grundes für den Wegfall der Zugehörigkeit unmittelbar

beendet wird. Durch eine solche präzisierende Ergänzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Beistatut wird die Vertraulichkeit im Beirat sichergestellt und verhindert, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus der Unternehmensgruppe heraus durch nicht (mehr) der Unternehmensgruppe zugehörige Personen, somit unternehmensfremde Drittpersonen, nach aussen getragen werden. **Hinsichtlich der Formulierung der Anpassung in Ziff. 1.3.0 des Beistatuts wird auf den Antrag unter IV. 3. verwiesen.**

### 6.3. Mitgliedschaftsvoraussetzungen für Nachfolger

Unter Anknüpfung an die bereits getätigten Ausführungen zur Nachfolge in der Funktion des Beirats, geregelt im Beistatut unter **Ziff. 1.2.4**, stellt sich die Notwendigkeit der Präzisierung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Beirat gemäss zuvor behandelter Ziff. 1.3.0 im Beistatut auch auf die Ersatzbestellung in Form der Nachfolgerliste. Denn auch im Rahmen der Nachfolgerliste ist die Unternehmensgruppenzugehörigkeit zum Zeitpunkt der Berufung in den Beirat sowie über die gesamte Dauer der Funktionsausübung hinaus sicherzustellen. Auch dies entspricht dem hypothetischen Willen des Stifters F\*\*\*\*\*, ist jedoch über die aktuelle Formulierung in Ziffer 1.2.4 bzw. Ziff. 1.3.0 der Beistatuten nicht gewährleistet.

Auch für den Fall, dass bei Nichtvorhandensein oder Erschöpfung der Nachfolgerliste die verbliebenen Beiratsmitglieder einen Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen haben (Kooption), muss sichergestellt werden, dass ausschliesslich Personen mit aktueller Unternehmensgruppenzugehörigkeit sowie ohne jegliche Nebentätigkeit für diese Funktion in Frage kommen und bestellt werden können. Lediglich die Funktion des Beiratsvorsitzenden als Rechtsanwalt kann aufgrund dessen berufsmässiger Verpflichtung zur Verschwiegenheit



unverändert belassen werden. Somit soll im Zusammenhalt mit der Regelung unter Ziff. 1.3.0 zu den Mitgliedschaftsvoraussetzungen auch die Regelung nach 1.2.4 hinsichtlich der Nachfolgerliste im vorgenannten Sinne präzisiert werden. **Auch hier wird auf die Formulierung im Rahmen des Antrages unter IV. 4. verwiesen.**

#### 6.4. Ablehnungsrecht des Beirates

Die geltende Fassung der Beistatuten sieht unter Ziff. 1.2.4 vor, dass jedes Beiratsmitglied bei Amtsantritt eine nach Priorität geordnete Liste von vier bis acht Nachfolgern für den Fall des eigenen Ausscheidens aus dem Beirat festzulegen hat. Diese Liste kann später laufend durch das jeweilige Mitglied aktualisiert werden. Anforderungen, die über die Mitgliedschaftsvoraussetzungen der Ziff. 1.3.0 hinausgehen, müssen die Kandidaten mit Ausnahme des Rechtsanwalts bisher nicht erfüllen.

Damit der Beirat seine satzungsmässigen Aufgaben vollumfänglich und zum Wohle der Stiftung erfüllen kann, ist es jedoch unerlässlich, dass jedes einzelne Mitglied die dazu nötige persönliche und fachliche Eignung mitbringt. Für die Handlungsfähigkeit eines Kollegialorgans dieser Grösse ist es ausserdem von herausragender Bedeutung, dass die Komposition der unterschiedlichen Charaktere eine gedeihliche und konstruktive Zusammenarbeit ermöglicht.

Nach Ansicht der Antragsteller ist es daher dringend erforderlich, beim Bestellungsprozess neuer Mitglieder einen zusätzlichen Qualitätsfilter einzuziehen. Der Beirat soll nicht dadurch in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt werden, dass ein ausgeschiedenes Mitglied einen Nachfolger nominiert hat, der zwar alle formellen Voraussetzungen erfüllt, jedoch nicht geeignet oder gewillt ist, die Aufgaben des Beirates ausreichend zu erfüllen. Auch ist es schlichtweg unzumutbar, dass ein bereits ausgeschiedenes Beiratsmitglied die ausschliessliche Entscheidungskompetenz über die zukünftige

Zusammensetzung des Beirates hat. Der Beirat, sowie die Stiftung und deren Beteiligungen, hängen damit letztlich vom willkürlichen Wohlwollen einer Person ab, deren Absichten keineswegs im besten Sinne der Stiftung sein müssen. Dies wiegt umso schwerer als die Beiratsmitgliedschaft gemäss der geltenden Beistatuten nur durch Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder freiwilligen Rücktritt endet.

Die Aufgaben und Rechte des Beirates entsprechen im Wesentlichen den Aufsichtskompetenzen eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Unternehmensholding. Internationale Unternehmensgruppen dieser Grösse besetzen Positionen in solchen Organen üblicherweise ausschliesslich nach einem aufwändigen und teuren Auswahlverfahren, das von professionellen Personaldienstleistern begleitet wird und sicherstellen soll, dass aus vielen geeigneten Kandidaten, der passende ausgewählt wird.

Aufgrund der bereits hinlänglich dargelegten Entwicklung, die die Unternehmensgruppe seit dem Ableben des Stifters genommen hat, muss auch in diesem Bereich dringend eine Anpassung der Beistatuten an die geänderten Umstände erfolgen. Es soll im Sinne der vom Stifter gewählten Organisation, der Beirat in seiner Unabhängigkeit vollständig gewahrt und auch die Nachfolgerlisten erhalten bleiben. Um jedoch trotzdem den gestiegenen Anforderungen an die einzelnen Mitglieder und das Kollegialorgan als Gesamtheit gerecht zu werden, soll dem Beirat die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen einen Kandidaten abzulehnen. Schliesslich können die Mitglieder des Beirates am besten beurteilen, ob jemand geeignet ist, dessen Aufgaben zu bewältigen und sich konstruktiv in das Gefüge des Gremiums einzugliedern. **Es wird dazu auf den entsprechenden Antrag unter in IV. Ziff. 4. verwiesen.**

### 6.5. Zustimmungspflichtige Geschäfte

Ziff. 1.5.0 ff. der Beistatuten enthalten den Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften im Rahmen der Befugnisse des Beirats zur Unterstützung des Stiftungsrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss der Zweckbestimmung nach Ziff. 1.1.0 der Beistatuten. Danach benötigt der Stiftungsrat für die in den Ziff. 1.5.1 Bst. a bis g aufgeführten Geschäfte die Herstellung des Einvernehmens mit dem Beirat, somit dessen Zustimmung. Gemäss dem eindeutigen Wortlaut nach Ziff. 1.5.1 Satz 1 des Beistatuten benötigt der Stiftungsrat diese Zustimmung des Beirats vor Ausführung des zustimmungspflichtigen Geschäfts. Kann ein solches Einvernehmen zwischen Stiftungsrat und Beirat nicht binnen acht Tagen hergestellt werden, so ist der Stiftungsrat überall dort, wo ihm bei seinen Entscheidungen Ermessen zukommt, an die Instruktionen des Beirates gebunden, sofern dadurch nicht Gesetz, Bestimmungen der Stiftungerrichtungsurkunde oder die Statuten und Beistatuten verstossen wird.

Diese Formulierung in den Beistatuten, die seit deren Errichtung am \*\*.11.2006 bzw. in der aktuell gültigen Fassung vom 12.02.2007, somit noch zu Lebzeiten des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.), formuliert wurde, hat nach dessen Tod im Jahr 2008 insbesondere angesichts der dynamischen Entwicklung der Unternehmensgruppe den praktischen Anforderungen an eine effektive und effiziente Unternehmensführung nicht mehr Stand gehalten. Denn der Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften nach Ziff. 1.5.0 ff. der Beistatuten beinhaltet letztlich eine Involvierung des Stiftungsrates auf Ebene der einzelnen Unternehmen der gesamten Unternehmensgruppe, wo Unternehmensentscheidungen grossteils rasch gefällt und umgesetzt werden müssen. Eine Vorabbeurteilung des Beirats durch den Stiftungsrat und damit verbunden die Sicherstellung von dessen Entscheidungsfindung binnen angemessener Frist vor Umsetzung der einzelnen unternehmerischen

Entscheidung stellt bisweilen die Handlungsfähigkeit auf der Ebene des einzelnen von der Entscheidung betroffenen Unternehmens in Frage.

Auch hier ist aus Sicht der Antragsteller unter Heranziehung des hypothetischen Willen des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) Handlungsbedarf gegeben, denn ein reibungsloses Funktionieren und schnelles Entscheiden auf Unternehmensebene war auch für diesen stets oberste Maxime. Gerade auch aus diesem Grund wurde in § 2 der Statuten hinsichtlich des Stiftungszwecks zuoberst die Einflussnahme auf die Leitung der von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen festgelegt, um auf diesem Wege den Fortbestand und den Ausbau des Vermögens zu fördern. Dabei soll der Beirat den Stiftungsrat unterstützen, aber auch kontrollieren. Dies beinhaltet jedoch, dass die formalen Abläufe im Entscheidungsprozess von Stiftungsrat und Beirat die Unternehmensbeteiligungen fördern, jedoch nicht behindern sollen.

In diesem Sinne beantragen die Antragsteller gegenständlich die Präzisierung der Formulierung hinsichtlich **Ziff. 1.5.1** der Beistatuten. Dies einerseits dahingehend, dass in all jenen Fällen, in denen eine Entscheidung von Seiten des Beirats über ein durch den Stiftungsrat vorgelegtes zustimmungspflichtiges Geschäft nicht binnen der festgelegten achttätigen Frist vorliegt, die seitens des Stiftungsrates abgegebene Empfehlung als angenommen gilt. Sowie andererseits, dass bei dringenden Geschäften, für die nicht ohne drohenden Nachteil ein Aufschub für den formalen Prozess der Entscheidungsfindung auf der Ebene des Beirats in Kauf genommen werden kann, die Einholung der vorherigen Zustimmung des Beirats durch den Stiftungsrat zeitlich nachgeholt werden und das jeweilige (zustimmungspflichtige) Geschäft abgeschlossen werden kann. Dies jedoch mit bedingter Rechtswirksamkeit bis zum Vorliegen des

entsprechenden genehmigenden Beschlusses des Stiftungsbeirats.

Die Antragsteller sind der Ansicht, dass durch eine solche Präzisierung die Rechte des Beirates in keiner Weise beschnitten oder geändert werden, denn das Votum des Beirats bleibt nach wie vor binnen der bereits bisher vorgesehenen 8-Tagesfrist bindend. Unverändert hat somit der Stiftungsbeirat das Recht, das zustimmungspflichtige Geschäft durch entsprechende Beschlussfassung zu verhindern. Die beantragte Präzisierung soll durch Aufwertung der bereits vorgesehenen 8-Tagesfrist die Entscheidungsfindung für den Stiftungsrat deutlich planbarer gestalten. Darüber hinaus soll eine «Gefahr in Verzug-Regelung» eingezogen werden, jedoch beschränkt auf Einzelfälle, in denen ein Aufschub bis zum Vorliegen der Zustimmung durch den Beirat zu wirtschaftlichen Nachteilen führen würde. Auf Unternehmensebene sowie auf Ebene des Stiftungsrates ermöglicht dies, wie die Praxisfälle fortgesetzt gezeigt haben, dass kurzfristige unternehmerische Chancen gewahrt werden können, ohne den Beschlussfassungsprozess einer Anfechtbarkeit auszuliefern. Hinsichtlich der von den Antragstellern intendierten Ergänzung wird auf die entsprechende Formulierung in IV. Ziff. 6. dieses Antrags verwiesen.

7. Die Statuten enthalten unter § 17 nachfolgende Regelung betreffend Statutenänderungen:

*«Der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) ist berechtigt, stets unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, Änderungen und Ergänzungen an diesen Statuten, dem Stiftungszweck und der Stiftungsorganisation vorzunehmen. Dem Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) sind bezüglich allfälliger Änderungen oder Ergänzungen der Statuten jene Grenzen gesetzt, welche die Bestimmungen der Art. 565 und 566 PGR der Regierung bei den der Aufsicht der Regierung*

*unterfallenden Stiftungen vorgeben. Das freie und unbegrenzte Recht auf Änderung der Bestimmungen der Stiftungerrichtungsurkunde und der Statuten, insbesondere das uneingeschränkte Recht der Änderung des Stiftungszwecks steht ausschliesslich der Stifterin zu, welche sich dieses Recht ausdrücklich in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat. Die Bestimmungen des Art. VII. der Stiftungerrichtungsurkunde gelten als integrierende Bestandteil dieser Statuten.»*

Am \*\*.11.2006 erliess die rechtliche Stifterin der Stiftung Beistatuten, welche in der aktuell gültigen Fassung vom 12.02.2007 vorliegen. Unter **Ziff. 7. «Abänderbarkeit»** enthalten die Beistatuten die Statuten konkretisierende Vorgaben hinsichtlich der Abänderbarkeit der Beistatuten. Diese lauten wie folgt:

*«Diese Beistatuten können von der Stifterin mit Zustimmung des Erstbegünstigten, Herrn F\*\*\*\*\*, jederzeit abgeändert, ergänzt und ganz oder teilweise widerrufen werden.*

*Abänderungen oder Ergänzungen dieser Beistatuten, soweit sie in der Stiftungerrichtungsurkunde und den Statuten nicht der Stifterin vorbehalten sind, können vom Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) mittels einstimmigen Beschluss und der Zustimmung des Erstbegünstigten vorgenommen werden.*

*Nach dem Ableben des Erstbegünstigten oder nach seinem sonstigen Wegfall als Stiftungsbegünstigter sind diese Beistatuten unabänderlich.»*

Diese oben zuletzt angeführte Bedingung ist eingetreten. Der wirtschaftliche Stifter der C\*\*\*\*\* Stiftung, Herr F\*\*\*\*\* (sel.), verstarb am \*\*.02.2008.

Aus den zuvor zitierten Passagen der Statuten und Beistatuten über die Abänderbarkeit ist im Zusammenhalt mit dem Ableben des wirtschaftlichen Stifters abzuleiten, dass die Beistatuten mit dem Ableben des F\*\*\*\*\* (sel.) erstarrt und

einer Abänderung durch Stiftungsorgane nicht mehr zugänglich sind.

## I. Rechtliche Würdigung

### 1. Anwendbarkeit des neuen Stiftungsrechts

Die Stiftung ist als sogenannte «altrechtliche Stiftung» zu qualifizieren.

Gemäss **II. Art. 1 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen** zum *neuen* Stiftungsrecht sind (unter anderem) Art. 552 §§ 34 und 35 PGR uneingeschränkt auch auf altrechtliche Stiftungen anzuwenden.

### 2. Gerichtliche Änderungen der Stiftungsorganisation nach Art. 552 §§ 34 und 35 PGR

Der Gesetzgeber räumt in Art. 552 § 34 PGR dem Richter die Befugnis ein, im Ausstreitverfahren Änderungen an der «*Stiftungsurkunde bzw. der Stiftungszusatzurkunde, wie insbesondere der Organisation der Stiftung*» herbeizuführen (Abs. 1 leg cit), wenn «*dies zur Wahrung des Stiftungszwecks, insbesondere zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung und zur Sicherung des Stiftungsvermögens, zweckmässig ist*» (Abs. 1 Ziff. 1 leg cit) und «*die Stiftungsurkunde nicht den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan mit der Änderung betraut hat*» (Abs 1 Ziff. 2 leg cit).

Im Falle von nicht der Aufsicht der Stiftungsbehörde unterstehenden Stiftungen sind gemäss Art. 552 § 35 PGR die Beteiligten einer Stiftung nach Art. 552 § 3 PGR legitimiert, einen Antrag auf Änderungen iSd Art. 552 § 34 bei Gericht einzubringen.

Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, einer Stiftung auch unter geänderten Umständen, welche den Fortbestand der Stiftung in Frage stellen oder deren Zweckverwirklichung beeinträchtigen, wirkungsvolles Handeln im Sinne des Stifterwillens zu ermöglichen. (Rick in Heiss, Lorenz, Schauer

(Hrsg.), Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, zu §§33-35 Rz 24, Seite 1397)

### 3. Aktivlegitimation der Antragsteller

Die Antragsteller stehen in Organfunktion als Stiftungsrat im Sinne von Art. 552 § 24 PGR und qualifizieren sich damit rechtlich als Stiftungsbeteiligte gemäss Art. 552 § 3 Ziff. 6 PGR. Als solche sind die Antragsteller legitimiert, den gegenständlichen Antrag an das Landgericht als Ausserstreitgericht zu stellen.

### 4. Regelung der Abänderbarkeit in den Statuten und Beistatuten

Auf der Grundlage von § 7 Bst. b der Statuten hat die rechtliche Stifterin *«das Recht, Beistatuten (Reglements) abzuändern, zu ergänzen oder die dort enthaltenen Bestimmungen gänzlich oder teilweise zu widerrufen, sofern und soweit sie sich ein diesbezügliches Recht in den ersten Beistatuten vorbehält. Dem Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) kommt dieses Recht nur zu, wenn dies in den von der Stifterin erlassenen Beistatuten ausdrücklich vorgesehen ist und soweit eine Änderung nicht den in der Stiftungerrichtungsurkunde und den Statuten festgelegenen Bestimmungen widerspricht.»*

Die Beistatuten selbst konkretisieren deren Abänderbarkeit in Ziff. 7.:

*«Diese Beistatuten können von der Stifterin mit Zustimmung des Erstbegünstigten, Herrn F\*\*\*\*\*, jederzeit abgeändert, ergänzt und ganz oder teilweise widerrufen werden. Abänderungen oder Ergänzungen dieser Beistatuten, soweit sie in der Stiftungerrichtungsurkunde und den Statuten nicht der Stifterin vorbehalten sind, können vom Stiftungsvorstand (Stiftungsrat) mittels einstimmigen Beschluss und der Zustimmung des Erstbegünstigten vorgenommen werden.*

*Nach dem Ableben des Erstbegünstigten oder nach seinem sonstigen Wegfall als Stiftungsbegünstigter sind diese Beistatuten unabänderlich.»*



Mit dem Tod des wirtschaftlichen Stifters und Erstbegünstigten F\*\*\*\*\* (sel.) am \*\*.02.2008 sind somit im Ergebnis auf der Grundlage von Ziff. 7. letzter Satz der Beistatuten diese ihrem Inhalte nach unabänderlich geworden.

Damit verfügt kein Stiftungsorgan über eine Änderungskompetenz iSd Art. 552 § 34 Abs. 1 Ziff. 2 PGR.

So ist in Konsequenz dessen der Stiftungsrat nicht berechtigt, Änderungen in den Beistatuten über eine Beschlussfassung im Stiftungsrat herbeizuführen und kommt diese Änderungskompetenz ausschliesslich dem Fürstlichen Landgericht zu. Nachdem eine Änderung (u.a.) der Beistatuten über Beschlussfassung des Stiftungsrates gemäss Ziff. 1.5.1 Bst. g der Beistatuten einen Bestandteil des Katalogs von zustimmungspflichtigen Geschäften darstellt, wo vorgängig die diesbezügliche Genehmigung des Stiftungsbeirates einzuholen ist, verliert auch Ziff. 1.5.1 Bst. g der Beistatuten ihren Anwendungsbereich und ist damit die vorgängige Zustimmung des Beirates zu einer Abänderung der Beistatuten obsolet.

#### 5. Gegenstand der beantragten Änderung

Nach der Systematik des Gesetzes und dem Wortlaut des Art. 552 § 34 PGR regelt dieser die «*Änderung anderer Inhalte*» als den Stiftungszweck und erfasst somit als Auffangnorm sämtliche Änderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen. Er folgt damit der gleichen Logik wie Art. 552 § 32 PGR (vgl. *Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht, zu § 32 Rz. 2, Seite 477).

Wie im Einzelnen bereits aufgezeigt, sind die beantragten Präzisierungen und Ergänzungen nicht auf die Änderung des Stiftungszwecks, sondern auf dessen Erfüllung gerichtet. Das Wesen der Stiftung bleibt völlig unberührt.

Konkret bringen die Antragsteller dazu wie folgt vor:

## 6. Stiftungszweck

Zentraler Zweck der Stiftung ist, durch geeignete Massnahmen Einfluss auf die Leitung der von der Stiftung gehaltenen Unternehmen zu erlangen und auf diesem Weg den Fortbestand und den Ausbau des Vermögens zu fördern sowie die finanzielle Unterstützung und Förderung dieser Unternehmen sicherzustellen (Statuten § 2 «Stiftungszweck»). Die von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmensbeteiligungen sind darüber hinaus aufgrund von Ziff. 2.3.6 der Beistatuten auch Begünstigte der Stiftung. Die Stiftungsbeteiligungen, deren positive Entwicklung sowie deren Fortbestand sind damit nicht nur elementarer Bestandteil des Stiftungszwecks, sondern auch Ausfluss des Stifterwillens.

### 6.1. Notwendigkeit der Änderungen

Sämtliche von den Antragstellern intendierten Änderungen verfolgen den Zweck, der Stiftung und insbesondere dem Beirat, ein zukunftsfähiges Reglement zur Verfügung zu stellen, das sowohl dem geschriebenen wie auch dem hypothetischen Stifterwillen entspricht, aber auch eine effektive Zweckerfüllung ermöglicht. Es steht zu befürchten, dass – sollten die beantragten Änderungen nicht umgesetzt werden – die Unternehmen der Gruppe und damit auch das Vermögen der Stiftung bzw. die Stiftung selbst, in ihrem Fortbestand bedroht sind.

Die Stiftungsdokumente (Statut und Beistatut) der Stiftung wurden im Jahr 2006 zu Lebzeiten des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) erlassen. Dieser verstarb im Februar 2008, womit besagte Unabänderlichkeit der Beistatuten eingetreten ist. Die Stiftungsdokumente spiegeln somit die Verhältnisse des Jahres 2008 wider. Zwischen den Jahren 2008 und aktuell 2023 liegt jedoch ein Zeitraum grosser dynamischer Entwicklung und ist die Unternehmensgruppe G\*\*\*\*\* des Jahres 2023 an Grösse, Ertragskraft und Wachstum in keiner Weise mit dem Status zum Zeitpunkt des

Ablebens des Firmengründers F\*\*\*\*\* im Jahr 2008 vergleichbar.

Während im Jahr 2006, somit im Jahr der Errichtung der Stiftung, die Unternehmen der damaligen Unternehmensgruppe einen Umsatz von ca. EUR 125 Mio. erwirtschafteten, betrug dieser im Jahr 2021 rund EUR 276 Mio. und hat sich damit mehr als verdoppelt (!). Die Unternehmensgruppe ist inzwischen global mit einer beträchtlichen Anzahl an Betriebsstätten und Niederlassungen vertreten.

Die Entscheidungsstrukturen, insbesondere was die Einflussnahme der Stiftung auf die Unternehmensbeteiligungen betrifft, hat diesen Wandel jedoch nicht mitvollzogen und besteht immer noch aus den Strukturen wie zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung bzw. dem Ableben des wirtschaftlichen Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) im Jahr 2008. Dies führt zu immer grösseren Ineffizienzen, welche die Zweckerfüllung behindern, nicht im Interesse der Stiftung gelegen sind und überdies auch dem hypothetischen Willen des Stifters nicht entsprechen. Diese Ineffizienzen liegen wie gezeigt in einzelnen Formulierungen des Beistatuts, die sich nachteilig auf die Entscheidungsbildung und -findung im Beirat und nachgelagert in der gesamten Unternehmensgruppe auswirken und zunehmend mehr zu handfesten wirtschaftlichen Nachteilen gegenüber den Konkurrenten am Markt führen. Dies wiegt umso schwerer, als die aktuelle globale wirtschaftliche Entwicklung eine besondere Herausforderung darstellt, deren Bewältigung in besonderem Masse von einer effizienten Konzernführung abhängt. Bereits heute zeigt sich in einzelnen Tochtergesellschaften, dass die aufgezeigten Unzulänglichkeiten zu erheblichen und mitunter auch existenzbedrohenden Problemen führen.

## 6.2. Zur Zweckmässigkeit der beantragten Änderungen:

### 6.2.1. Stellvertretung und Mitgliedschaft

Die gegenständlich beantragte Präzisierung von Passagen in den Beistatuten soll einerseits bewirken, dass Inkonsistenzen, so etwa hinsichtlich der Regelung über die Stellvertretung im Beirat, beseitigt und durch Passagen mit eindeutigen Begriffsinhalt ergänzt werden. Andererseits soll der Schutz der Vertraulichkeit innerhalb der Stiftungsorganisation, so wie er zu Lebzeiten des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) bestand und über die namentliche Einsetzung der Mitglieder des Beirates nach seinem Ableben intendiert war, durch eindeutige und allein auf die Unternehmensorganisation bezogene Mitgliedschaftsvoraussetzungen für den Beirat zum Wohl der Stiftung und in deren bestem Interesse sichergestellt werden.

Dies betrifft die Klarstellung hinsichtlich der Regelung der Stellvertretung im Beirat sowie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Beirat allgemein auf der Grundlage des hypothetischen Stifterwillens. Denn sowohl aus der Historie, als auch aus legitimen und zwingenden Notwendigkeiten der Sicherheit und Wahrung der Vertraulichkeit innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe, vor allem aber auf der Ebene der Stiftung als Dachgesellschaft und oberste Entscheiderin, dienen diese der Förderung der Unternehmensgruppe und damit fortgesetzt der Einhaltung des Stiftungszwecks. Es ist zu gewährleisten, dass ausschliesslich Personen mit Zugehörigkeit zur Unternehmensgruppe, die vom Stifter von Anfang an vorgesehene Kontrollbefugnisse des Beirats gegenüber dem Stiftungsrat ausüben und damit die Vertraulichkeit und Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse innerhalb der Unternehmensgruppe sichergestellt wird. Die von den Antragstellern beantragten

Ergänzungen dienen somit der Förderung der Einhaltung des Stiftungszwecks.

#### 6.2.2. Ablehnungsrecht des Beirates:

Der Beirat erfüllt die Aufgaben eines Aufsichtsgremiums. Er übt dadurch unmittelbar und mittelbar Einfluss auf die Unternehmensgruppe aus und ist damit direkt an der Zweckverfolgung der Stiftung beteiligt. Selbstredend ist das Funktionieren eines solchen Gremiums von der konkreten Mitgliederkonstellation abhängig. Es muss daher tunlichst vermieden werden, dass Personen im Beirat Einsitz nehmen, die entweder nicht loyal, fachlich oder persönlich ungeeignet oder nicht in der Lage sind – aus welchen Gründen immer – mit den übrigen Mitgliedern konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Es soll daher der Beirat selbst entscheiden können, ob ein Kandidat die nötige Eignung aufweist um dauerhaft, das heisst auf unbeschränkte Dauer, Teil des Gremiums zu werden. Diese Aufwertung des Beirates ermöglicht diesem seine statutarischen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und dient letztlich dem Zweck der Stiftung. Der Beirat bleibt dadurch ebenso unabhängig, wie auch das Nominierungsrecht der ausscheidenden Mitglieder gewahrt, denn die Ablehnung eines Kandidaten soll nur in begründeten Fällen möglich sein.

#### 7. Präzisierung entsprechend dem hypothetischen Stifterwillen:

Der wirtschaftliche Stifter F\*\*\*\*\* (sel.) hat die Unternehmensgruppe, welche heute in ihrem Geschäftsbereich zu den führenden Unternehmen weltweit zählt, aus dem Nichts aufgebaut. Insbesondere auch aus der Zweckformulierung in § 2 der Statuten ist ableitbar, dass die Unternehmensbeteiligungen einen herausragenden Stellenwert geniessen. Deren Entwicklung und Erfolg stehen im Zentrum jeglichen Handelns von Stiftungsrat und Beirat.

Es ist somit in Übereinstimmung mit dem hypothetischen Willen des Stifters F\*\*\*\*\* zu sehen, dass unklare Regelungen im Beistatut hinsichtlich der Stellvertretung im Stiftungsbeirat durch Formulierungen mit eindeutigem Gehalt präzisiert werden. Dies erfordert jedenfalls eine Ergänzung dahingehend, dass zur Wahrung der Vertraulichkeit im Stiftungsbeirat ausschliesslich Mitglieder des Beirats selbst zur Stellvertretung berechtigt sein sollen.

Bei der Auslegung der Stiftungsurkunde sind auch nachträglichen nicht vorbedachten Umständen gegebenenfalls durch ergänzende hypothetische Auslegung Rechnung zu tragen. Jedoch müssen die bei der Ermittlung des hypothetischen Willens erzielten Auslegungsergebnisse jedenfalls im Wortlaut der Urkunde durch Anhaltspunkte verfestigt sein (Aedeutungstheorie) (OGH v. 07.09.2012 zu 05 HG.2011.89, LES 2012, 209, Ls 1a).

Das einstige Familienunternehmen war zur Unternehmensgruppe herangewachsen und kam der Tod des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.) im Jahr 2008 kurz nach Errichtung der Stiftung unerwartet und plötzlich. Zwar war die Nachfolge im Beirat in den Beistatuten geregelt, aber offenkundig stellte sich zum damaligen Zeitpunkt die Frage nach einem Beiratsmitglied, welches zugleich nicht (mehr) in der Unternehmensgruppe tätig war, nicht. Dies auch nicht für die nächsten über dreizehn Jahre nach der Konstituierung des aktuellen Beirats (!). Es wurde selbstverständlich davon ausgegangen, dass ein Beiratsmitglied auch in der Unternehmensgruppe tätig ist. Auch wurde eine Ruhestandsregelung nicht bedacht. In jedem Fall aber soll das «*Sitzungsgeschehen*», somit der Inhalt des im Rahmen der Beiratssitzung Besprochenen, «*strengster Geheimhaltung*» unterliegen (siehe Ziff. 1.4.5. der Beistatuten).

In Konsequenz dessen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Verhinderung, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an aussenstehende Dritte gelangen, die

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Beirat dergestalt zu präzisieren, dass ausschliesslich Personen mit einer Unternehmensgruppenzugehörigkeit in die Funktion des Beirats berufen werden können, sowie dass eine Beendigung der Unternehmensgruppenzugehörigkeit gleichsam zur Beendigung der Beiratsfunktion führt. Dies muss auch über die Nachfolge im Beirat sichergestellt sein.

Letztendlich entspricht es auch dem hypothetischen Willen des Stifters F\*\*\*\*\* (sel.), die Effizienz im Entscheidungsprozess des Stiftungsrates dahingehend zu erhöhen, dass für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, auch eine nachträgliche Genehmigung durch den Beirat zulässig sein soll.“

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass die Beistatuten der Stiftung mit dem Tod des wirtschaftlichen Stifters und Erstbegünstigten F\*\*\*\*\* (sel.) am \*\*.02.2008 auf der Grundlage des § 7 b der Statuten und Ziffer 7 der Beistatuten ihrem Inhalt nach unabänderlich geworden seien. Eine Änderung („Präzisierung“) der Beistatuten durch den Stiftungsrat im Sinne des Art 552 § 32 PGR sei daher nicht (mehr) möglich. Vielmehr müsse der Weg über das Gericht beschritten werden (Art 552 §§ 34, 35 PGR). Unter Bezugnahme auf diese Bestimmungen gelangte das Erstgericht zu dem kurz zusammengefassten Entschluss, es sei in Übereinstimmung mit dem hypothetischen Willen des Stifters F\*\*\*\*\* das Erfordernis zu sehen, dass unklare Regelungen im Beistatut hinsichtlich der Stellvertretung im Stiftungsbeirat durch Formulierungen mit eindeutigen Gehalt präzisiert würden, was jedenfalls eine dahingehende Ergänzung erfordere.

Dieser Beschluss wurde nur den Antragstellern zugestellt.

4. Die *Antragsgegnerin E\*\*\*\*\** erhob gegen diesen Beschluss unter Hinweis auf ihre Stellung als Mitglied des Beirats fristgerecht Rekurs, mit dem sie beantragte, den angefochtenen Beschluss ON 9 aufzuheben.

5. Die *Antragsteller* brachten rechtzeitig eine Rekursbeantwortung ein, in der sie beantragten, dem Rekurs keine Folge zu geben.

6. Das *Fürstliche Obergericht* wies mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss vom 20.06.2024 (ON 24) einen Schriftsatz der *Antragsgegnerin* vom 06.02.2024 (unangefochten) zurück. Im Übrigen gab das Rekursgericht mit diesem Beschluss dem Rekurs dahin Folge, dass die erstinstanzliche Entscheidung unter Rechtskraftvorbehalt aufgehoben sowie die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen wurde. Auf die Begründung des Rekursgerichts wird im nachfolgenden zurückzukommen sein.

7. Die *Antragsteller* brachten gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 24 fristgerecht einen Revisionsrekurs ein, in dem sie erklären, den Beschluss in der Sache wegen Nichtigkeit des Verfahrens, wesentlicher Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung anzufechten. Die Revisionsrekursausführungen münden in verschiedene Aufhebungs- und Abänderungsanträge.



8. Die Antragsgegnerin erstattete innerhalb der entsprechenden Frist eine als Gegenäusserung bezeichnete Revisionsrekursbeantwortung, mit dem sie die „Abweisung“ des Revisionsrekurses beantragt.

9. Der Revisionsrekurs ist gemäss Art 62 Abs 1, Art 64 Abs 1 AussStrG im Hinblick auf den vom Rekursgericht gesetzten Rechtskraftvorbehalt zulässig. Er ist aber nicht berechtigt.

10. Nach dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz (ON 1 S 3) und den Feststellungen (ON S 8) ist der nunmehrige Erstantragsteller A\*\*\*\*\* deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in D-83395 Freilassing. Auch die Antragsgegnerin E\*\*\*\*\* ist nach ihrem eigenen Vorbringen in Deutschland wohnhaft. Es liegt daher ein Auslandsbezug vor, sodass die Frage des anzuwendenden Rechts zu erörtern ist. Allerdings enthält das Ausserstreitgesetz keine Bestimmungen, die die Anwendung ausländischen Verfahrensrechts ermöglichen. Es sind daher von den liechtensteinischen Gerichten nur inländische Verfahrensvorschriften anzuwenden, selbst wenn für die Entscheidung in der Sache das materielle Recht eines anderen Staats massgeblich ist (vgl OGH 02.10.2020 08 RÖ 2019.30 Erw 7.1. mwN; vgl RIS-Justiz RS0009195; RS0076618).

Wie noch zu erwähnen sein wird (Erw 12), spielt bei den hier zu beurteilenden Rechtsfragen auch die materielle Rechtslage eine Rolle. Die Gerichte erster und zweiter Instanz sind ohne weitere Erörterung dieser Frage von der Anwendung liechtensteinischen Rechts ausgegangen. Dies wird von den Parteien nicht gerügt und

wäre daher schon deshalb nicht weiter erörterungsbedürftig (vgl OGH 03.11.2023 02 CG.2020.217 GE 2023, 215 Erw 8.4.1. ua). Darüber hinaus ergibt sich die Anwendung inländischen Sachrechts, soweit hier von Bedeutung, aus Art 232 Abs 1 PGR (§§ 71 Abs 3, 60 Abs 2 AussStrG).

11. Bei der C\*\*\*\*\* Stiftung handelt es sich um eine altrechtliche Stiftung, weil diese bereits am \*\*.10.2006 errichtet wurde. Gemäss Art 4 Abs 1 der Übergangsbestimmungen zum neuen Stiftungsrecht kommen jedoch die Art 31 bis 35 PGR auch auf altrechtliche Stiftungen sinngemäss zur Anwendung.

Demnach ist gemäss Art 35 Abs 1, 34, 24 und Art 3 Z 6 PGR der Stiftungsrat zur Einbringung der vorliegenden Anträge legitimiert.

12. Ausgangspunkt der weiteren Erwägungen ist Art 2 Abs 1 lit c AussStrG, wonach jede Person, soweit ihre rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde, Partei des Verfahrens.

Die Beantwortung der Frage, ob eine rechtlich geschützte Stellung unmittelbar beeinflusst werde, ergibt sich aus dem materiellen Recht. Unmittelbar beeinflusst ist eine Person dann, wenn die in Aussicht genommene Entscheidung Rechte oder Pflichten dieser Person ändert, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden muss. Für die Ausformung des Begriffs der rechtlich geschützten Stellung kommt es nach den Entscheidungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 07 HG.2021.140 vom 05.01.2024 (GE 2024, 154 Erw 8.4. LES 2024, 37/1)

und jener zu 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 auf das konkrete Verfahren und dessen Zwecke an. Entscheidend ist danach, wer bzw wessen Stellung durch das jeweilige Verfahren geschützt werden soll. Allein die wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit oder jene durch eine Reflexwirkung der Entscheidung vermag die von Art 2 Abs 1 lit c AussStrG geforderte unmittelbare Beeinflussung nicht zu begründen. Nach dieser Rechtsprechung ist diese Bestimmung in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zum Rezeptionsvorbild des § 2 Abs 1 lit c öAussStrG eng auszulegen. Das hat der Staatsgerichtshof im Übrigen auch noch am 15.12.2021 zu 07 HG.2015.98 LES 2022, 42 Erw 11.4 ausgesprochen.

Der Staatsgerichtshof hat allerdings wiederholt zu den Anforderungen an die Antragslegitimation zur Bestellung eines Beistandes für eine Stiftung erwogen, dass insoweit unabhängig vom Einzelfall einheitliche Kriterien gelten müssen (StGH 2023/021 GE 2024, 1 Erw 3.5 letzter Absatz, Erw 5.3). Demnach ist die Parteistellung nach allgemeinen Kriterien und nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalls zu beurteilen.

Schliesslich hat der Staatsgerichtshof am 15.05.2017 zu StGH 2016/84 eine Änderung seiner eigenen Rechtsprechung dahin vorgenommen, dass der „restriktive Wortlaut von Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG in Zukunft insoweit grosszügiger zu handhaben sei, als den Organen einer juristischen Person oder Treuhänderschaft nur (oder, wie im damaligen Beschwerdefall, deren früheren Organen) auch schon im Verfahren der Beistandsbestellung

Parteistellung zukommt“. Dabei sei im Beschwerdefall eine grosszügige Auslegung von Art 2 Abs 1 Bst c AussStrG zu bejahen (vgl dazu OGH 07.09.2017 zu 07 HG.2015.98 GE 2018, 39 Erw 4.9.9., LES 2017, 188/1; vgl dazu auch OGH 04.10.2024 zu 06 HG.2023.143 Erw 14.3.).

Eine nähere Behandlung dieser – allerdings auch bei unterschiedlichen Verfahrensgrundlagen – nicht ganz einheitlich gelösten Rechtsfragen kann mangels Entscheidungsrelevanz in diesem Verfahren aber auf sich beruhen.

13. Das Fürstliche Obergericht hat in der angefochtenen Entscheidung (Erw 4.4.2 ff) zutreffend ausgeführt, dass versucht wird, einerseits durch eine enge Eingrenzung der materiellen Parteistellung der materiellen Rechtslage gerecht zu werden, aber andererseits doch den sich daraus ergebenden Defiziten in besonders augenscheinlichen Fällen durch gelegentliche Einräumung der Parteistellung pragmatisch abzuhelpen, etwa dadurch, dass zur Überwindung des strukturellen Kontrolldefizits bei der Privatstiftung auch einem blossen „Anreger“ die Rechtsmittellegitimation eingeräumt oder dass klargestellt werde, dass für Begehren auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern nicht nur den Stiftungsorganen, sondern auch einzelnen Organmitgliedern Parteistellung zukommt, weil dies nicht dem Schutz von Individualinteressen, sondern dem Ausgleich eines bei der Privatstiftung bestehenden strukturellen Kontrolldefizits dient. Dies gilt insbesondere dann, wenn Adressat und Gegenpartei des (nicht vom Stiftungsrat gestellten) Antrages an das Aufsichtsgericht nicht allein die Stiftung,

vertreten durch den Stiftungsrat, ist, sondern durch den Antrag eine eigenständige und von der Stiftung unabhängige Rechtsposition der Stiftungsräte betroffen ist, und die Aufsichtsmaßnahmen die Stiftungsräte in ihren Organfunktionen selbst tangieren, wie dies beispielsweise bei der Suspendierung oder Abberufung der Fall ist (Hinweis auf OGH LES 2017, 188/1). Dabei soll das Verfahren nicht mit Beteiligten „überfrachtet“ werden. Dennoch besteht die Pflicht zur amtswegigen Beiziehung einer „materiellen“ Partei, da ansonsten die Nichtigkeit des Verfahrens droht.

Dazu hat das Rekursgericht auf die unstrittige Tatsache hingewiesen, dass sämtliche der beantragten Änderungen der Beistatuten der C\*\*\*\*\* Stiftung den Stiftungsbeirat, der zur Unterstützung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben eingerichtet wurde und dessen Zustimmung für bestimmte Geschäfte erforderlich und vom Stiftungsrat einzuholen ist, betreffen. Unter anderem und insbesondere soll Ziffer 1.3.0 („Mitgliedschaftsvoraussetzungen“) dahingehend ergänzt werden, dass Mitglied im Beirat nur sein kann, „wer zum Zeitpunkt seiner Bestellung und über die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat in zumindest einem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen aktiv tätig ist“. Entsprechend dieser Regelung soll auch das Recht eines Beiratsmitgliedes zur „freien“ Nominierung von Nachfolgern eingeschränkt bzw beschränkt werden und ein Recht auf Ablehnung eines Nachfolgers durch den Beirat eingeführt werden. Dazu wird noch darauf verwiesen, dass die Antragsgegnerin derzeit Mitglied des Beirats der Stiftung ist, andererseits aber seit 2021 in

keinem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen (mehr) tätig ist. Die gegenständlich beantragte Beistatutenänderung greift demnach in ihre rechtlich geschützte Stellung als Beiratsmitglied ein. Die Änderung betrifft sohin eine eigenständige Rechtsposition der Beiräte, die insbesondere in ihrer Organfunktion selbst tangiert sind. Die in Aussicht genommene Entscheidung über die Änderung der Beistatuten ändert daher das Recht bzw die der Antragsgegnerin als Beiratsmitglied unbedingt zukommende Rechtsposition, ohne dass noch eine andere Entscheidung gefällt werden müsste. Allein durch die beantragte Änderung der Beistatuten kann die Antragsgegnerin nicht mehr Beiratsmitglied sein und automatisch ihre Mitgliedschaft dazu verlieren.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof schliesst sich diesen überzeugenden Ausführungen an (Art 71 Abs 3, Art 60 Abs 2 AussStrG).

Dazu kommt Folgendes:

Die rechtliche Stellung der einzelnen Beiratsmitglieder wäre beispielsweise auch durch die Regelungen über die Stellvertretung in Z 1.4.2 neu oder die Zustimmungsfiktion bzw die Möglichkeit der nachträglichen Einholung der Zustimmung des Beirates in Z 1.5.1 neu betroffen, führten sie doch zu einer Einschränkung der Bedeutung des Beirates und damit seiner einzelnen Mitglieder.

14. Den Ausführungen im vorliegenden Revisionsrekurs ist davon ausgehend Folgendes entgegenzuhalten:

14.1. Die Rekurswerber führen aus, dass mit dem Ableben des Stifters die Beistatuten gemäss Z 7 unabänderlich geworden seien, womit für den Stiftungsrat keine autonome Änderungskompetenz mehr bestehe, die Zustimmungskompetenz des Beirats dahinfalle sowie einzig und allein dem Aufsichtsgericht sämtliche Kompetenz dahingehend zukomme. Daraus könne die Antragsgegnerin für sich keine rechtlich geschützte Rechtsposition ableiten, sodass ihr auch keine materielle Parteistellung zukomme.

Entgegen diesen Ausführungen betrifft dieses Verfahren aber nicht die „autonome Änderungskompetenz“ des Stiftungsrats und die „Zustimmungskompetenz“ des Beirats im Zusammenhang mit Stiftungsurkunden, wenngleich das Erstgericht über die beantragte Änderung der Beistatuten zu entscheiden haben wird. Massgeblich ist vielmehr, dass nach den vom Erstgericht getroffenen „Feststellungen“ und selbst nach dem mit dem eingebrachten Antrag verfolgten Rechtsschutzziel der Stiftungsrat für gewisse Rechtshandlungen die Zustimmung des Beirats einholen bzw das Einvernehmen mit diesem herstellen muss (vgl nur Punkt Z 1.5.1 der Beistatuten laut Antrag Punkt 5. S 35 in ON 8). Dem Beirat kommt damit nach wie vor eine rechtlich tragende Rolle innerhalb der C\*\*\*\*\* Stiftung zu. Dies ändert sich insgesamt auch nicht durch die beabsichtigte Modifizierung der Beistatuten.

Die vom Rekursgericht vertretene Ansicht, dass unstrittig sei, dass die Rekurswerberin derzeit Mitglied des Beirats der C\*\*\*\*\* Stiftung und seit 2021 in keinem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen mehr tätig sei, wird insoweit im vorliegenden Rechtsmittel

nicht konkret in Zweifel gezogen (vgl dazu ON 9 S 19, allerdings ohne Namensnennung, ON 10 S 2 Mitte). Nach dem Inhalt der Beistatuten neu (Z 1.3.0) kann aber nur mehr Mitglied im Beirat sein, der zum Zeitpunkt seiner Bestellung und über die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit zum Beirat in zumindest einem von der Stiftung direkt oder indirekt gehaltenen Unternehmen aktiv tätig ist. Wie das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, bedeutet das, dass mit dem Inkrafttreten des Beistatuts neu die Antragsgegnerin aus dem Beirat ausscheiden würde. Damit würde eine entsprechende Entscheidungsfindung durch das Erstgericht unmittelbar in die Rechtsstellung der Antragsgegnerin eingreifen. Wie bereits dargelegt, ist aber jede Person, soweit ihre rechtliche geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst würde, eine Partei (Art 2 Abs 1 lit c AussStrG). Insoweit ist die Sach- und Rechtslage mit jener vergleichbar, die der bereits zitierten Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs zu 07 HG.2021.140 (GE 2024, 154 Erw 8.5. und 8.6.) zugrunde lag, in der es darum ging, dass durch die beabsichtigte Beschlussfassung ein Begünstigungsberechtigter die Stellung als solcher verlieren würde, und in der zudem als Beispielsfall aus Österreich der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Partei im Firmenbuchverfahren angeführt wurde, wenn es um die Eintragung seiner Gesellschafterstellung geht (öOGH 6 Ob 36/85 SZ 59/172 ua).



In der soeben zitierten Entscheidung des Revisionsgerichts wurde daraus zutreffend abgeleitet, dass bei sonstiger Nichtigkeit die entsprechende Partei dem Verfahren notwendigerweise amtswegig beizuziehen ist.

14.2. Entgegen den Ausführungen im Revisionsrekurs geht es hier nicht darum, dass die Antragsgegnerin über diesem Verfahren möglicherweise vorgelagerte Abläufe innerhalb der Stiftung, so etwa über die beantragte Abänderung der Beistatuten sowie die neue Rechtsstellung von Mitgliedern des Beirats, informiert worden sei und an darüber abgeführten Sitzungen teilgenommen habe. Massgeblich ist vielmehr, dass – wie bereits ausgeführt – eine Partei im Sinn des Art 2 Abs 1 lit c AussStrG dem gerichtlichen Verfahren, das solche Rechtsakte zum Gegenstand hat, beizuziehen ist. Damit ist naturgemäss bei einem dem Ausserstreitgesetz entsprechenden Verfahrensablauf gesichert, dass das rechtliche Gehör dieser Partei gewahrt wird. Insoweit sind daher die Frage der Parteistellung und des rechtlichen Gehörs miteinander verknüpft. Dieses rechtliche Gehör ist aber nur dann gewahrt, wenn die Partei eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu vertreten. Sie muss zu allen wesentlichen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung beziehen können, was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss (vgl StGH 2021/069 GE 2022, 59 Erw 2.3; zuletzt 02.09.2024 zu StGH 2024/011 Erw4.1 ua). Diesen Standpunkt, der nach dem vorher Gesagten ohne weiteres überprüfbar ist, hat sinngemäss bereits das Rekursgericht vertreten. Es liegt daher in

diesem Zusammenhang entgegen den Ausführungen im Revisionsrekurs weder eine Nichtigkeit noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens der zweiten Instanz vor.

14.3. Die Antragsteller behaupten selbst, dass Art 2 Abs 1 lit c AussStrG eng auszulegen sei. Auch wenn man diesem Standpunkt für das vorliegende Verfahren folgt, liegt nach den dargestellten Überlegungen klar auf der Hand, dass mit der vorgenommen Antragstellung und einer allfälligen Beschlussfassung darüber auch bei der angesprochenen engen Auslegung dieser Norm die Antragsgegnerin in ihrer rechtlich geschützten Stellung unmittelbar beeinflusst wäre. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem Ableben des Stifters die Beistatuten unabänderlich geworden sind und damit – wie im Revisionsrekurs entgegen dem eigenen Antrag ON 8 S 35 geltend gemacht wird – der Genehmigungsvorbehalt nach Z 1.5.1 lit g der Beistatuten seinen Wirkungsbereich verloren haben sollte, weil unabhängig davon nach den „Feststellungen“ und dem zu beurteilenden Antrag evident ist, dass dem Beirat und damit den einzelnen Beiratsmitgliedern innerhalb der Stiftung weiterhin eine bedeutsame Funktion zukommt. Diese rechtliche Stellung als Mitglied des Beirats ist vom Verfahren unmittelbar betroffen und nicht die Frage, ob die Antragsgegnerin in irgendeiner Form an einer Änderung der Beistatuten noch mitwirken kann oder nicht. In diesem Sinn räumen die Antragsteller in ihrem Rechtsmittel (Rz 25) selbst ein, dass es in der Natur der Sache liege, dass sich organisatorische Änderungsmassnahmen notwendigerweise auf irgendwelche Organe auswirken können. Die konkreten Auswirkungen der beantragten Beschlussfassung betreffen

die Antragsgegnerin aber entgegen den weiteren Ausführungen im Rechtsmittel nicht „schlicht faktisch und wirtschaftlich“, sondern konkret schon deshalb in ihrer Rechtsposition, da sie diese durch die beantragte Beschlussfassung verlieren und diese in ihrer Gesamtheit geschwächt werden würde.

14.4. Richtig ist, dass der Staatsgerichtshof unter anderem zu StGH 2021/069 Erw 2.3 (GE 2022, 59) ausgesprochen hat, dass das Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht absolut gilt. So ist eine Heilung von Gehörsverletzungen etwa für jene Fälle möglich, in denen diese keinen Einfluss auf die angefochtene Entscheidung haben konnten und im Ergebnis die Parteirechte einer beschwerdeführenden Partei nicht in erheblicher Weise eingeschränkt wurden. Unter Letzterem versteht der Staatsgerichtshof, dass eine weitere Instanz zur Verfügung steht, welche zumindest die gleiche Kognition wie die Vorinstanz besitzt, und vor der die beschwerdeführende Partei Stellung nehmen konnte. In diesen Fällen würde die Aufhebung einer Entscheidung und die Rückverweisung der Beschwerdesache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führen.

Dazu ist aber für das konkrete Verfahren massgeblich, dass der Antragsgegnerin weder der verfahrenseinleitende Antrag ON 1 noch jener laut ON 8 zugestellt wurde. Dasselbe gilt für den erstinstanzlichen Beschluss ON 9, zu dem die Antragsgegnerin in ihrem Rekurs durch die Aktenlage nicht widerlegt und damit glaubwürdig ausgeführt hat, dass sie ihren Rekurs erhebe,

obwohl ihr der angefochtene Beschluss nicht vorliege (ON 10 S 2 oben). Schon davon ausgehend kann hier keine Rede davon sein, dass die Antragsgegnerin sich vor der zweiten Instanz hinreichend äussern konnte, weil ihr dazu die Verfahrensgrundlagen fehlten.

Dazu kommt, dass der Beirat der Stiftung noch über weitere Mitglieder verfügt, zu denen schon das Rekursgericht erkennbar die Meinung vertreten hat, dass diese aus den Gründen, die für die Antragsgegnerin gelten, dem Verfahren beizuziehen sind. Auch wenn diese Beiratsmitglieder vielleicht aktuell in ihrer rechtlich geschützten Stellung nicht im gleichen Ausmass von den beabsichtigten Änderungen der Beistatuten unmittelbar betroffen sind wie die derzeitige Antragsgegnerin, könnte eine entsprechende Situation (Wegfall der Tätigkeit in der Unternehmensgruppe) doch möglicherweise jederzeit auch bei ihnen eintreten.

14.5. Die Antragsgegnerin hat dessen ungeachtet in ihrem Rekurs Vorbringen erstattet, dass bei seiner Berücksichtigung und der auf Sachverhaltsebene abgeklärten Überprüfung desselben allenfalls zu einer Antragsabweisung führen könnte. Es kann auch nicht vorweg ausgeschlossen werden, dass die anderem dem Verfahren beizuziehenden Beiratsmitglieder ein entsprechendes Vorbringen erstatten werden. Schon deshalb leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, der eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache verhindert. Darüber hinaus wurden nach dem Inhalt des Aktes erheblich erscheinende Tatsachen in erster Instanz gar nicht erhoben.

Zusätzlich liegt mit der Gehörsverletzung zumindest ein anderer vergleichbarer schwerwiegender Verfahrensverstoss vor, weshalb insgesamt nach Art 57 lit d, e und f AussStrG eine Rückverweisung der Rechtssache an das Erstgericht gerechtfertigt ist.

Hingegen wurde der Tatbestand des Art 58 Abs 1 AussStrG nicht verwirklicht, wonach der erstinstanzliche Beschluss selbst aufgrund der Angaben im Rekurs zur Gänze zu bestätigen wäre. Vielmehr bedarf es diesbezüglich einer entsprechenden Erörterung und Ergänzung des Verfahrens. Im Rekurs wurde nämlich zusammengefasst vorgetragen, dass jene Behauptungen, die die Antragsteller begründend vorgebracht haben, lediglich vorgeschoben worden seien, während die Antragstellung den Willen des Stifters F\*\*\*\*\*, nämlich die unabhängige Kontrolle durch den Beirat der Stiftung auf Dauer sicherzustellen, unterlaufen würde. Damit sei die Antragstellung unzulässig und darüber hinaus rechtsmissbräuchlich, da sie Meinungsvielfalt im Beirat zu Gunsten von Abhängigkeiten der Beiratsmitglieder verändern wolle.

Es kann daher entgegen den Ausführungen im Rechtsmittel auch nicht gesagt werden, dass das Vorbringen der Antragsgegnerin zur beabsichtigten Änderung der Beistatuten für das Wohl der Stiftung nicht relevant sei.

15. Sonstige erörterungsbedürftige Aspekte enthält der Revisionsrekurs nicht, weshalb diesem unter Hinweis auf die Bestimmungen der Art 71 Abs 3, Art 60 Abs 2 AussStrG ein Erfolg zu versagen war.

16. Da in diesem Fall wegen der bestätigten aufhebenden Entscheidung der zweiten Instanz noch nicht abzusehen ist, wer letztendlich in diesem Verfahren obsiegen wird, sodass die Voraussetzungen für die Prüfung des Kostenersatzes nach Art 78 AussStrG fehlen, war mit Bezug auf die Kosten des Verfahrens über den Revisionsrekurs ein Kostenvorbehalt auszusprechen (vgl. *Obermaier*, Kostenhandbuch<sup>4</sup> Kapitel 4 Rz 4.62; vgl. OGH 04.10.2024 06 HG.2023.143 Erw 16.).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 08. November 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

\*\*\*\*\*

SCHLAGWORTE:

Art 232 Abs 1 PGR: Auslandsbezug; Anwendung inländischen Sachrechts.

Art 1 AussStrG: Auslandsbezug; inländisches Verfahrensrecht.

Art 35 Abs 1, 34, 24 und Art 3 Z 6 PGR: Antragslegitimation des Stiftungsrates im ausserstreitigen Verfahren zur Abänderung der Beistatuten.

Art 2 Abs 1 lit c AussStrG: Parteistellung eines Mitgliedes des Stiftungsbeirates im gerichtlichen Verfahren über die Änderung der Beistatuten, die den Verlust der Stellung als Beirat bzw eine Minderung der Bedeutung dieser Position zur Folge haben kann.

Art 57 lit d, e und f AussStrG: Rückverweisung der Ausserstreitsache an die erste Instanz bei unterbliebener Beiziehung einer Partei mit daraus resultierender Verletzung des (nicht geheilten) rechtlichen Gehörs.

Art 78 AussStrG: Kostenvorbehalt bei Bestätigung einer aufhebenden Rekursentscheidung.